



Brüssel, den 18. November 2015
(OR. en)

13510/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0248 (NLE)**

ACP 157
FIN 726
PTOM 26

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	ACP Working Party
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	13333/15 + ADD 1 - COM(2015) 524 final
Betr.:	Draft Council Decision on the financial contributions to be paid by Member States to finance the European Development Fund, including the ceiling for 2017, the amount for 2016, the first instalment for 2016 and an indicative and non-binding forecast for the expected annual amounts for the years 2018 and 2019 - Adoption

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Oktober 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übermittelt, der Folgendes betrifft:
 - die Obergrenze des Beitrags für das Jahr 2017,
 - den Jahresbeitrag für das Jahr 2016,
 - die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2016 (von den Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Januar 2016 zu zahlen),
 - die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2018 und 2019.

Nach diesem Vorschlag, der sich auf die Artikel 21 bis 24 der Finanzregelung für den 11. EEF stützt¹, beliefe sich die Obergrenze des EEF-Jahresbeitrags für das Jahr 2017 auf 3 850 000 000 EUR für die Kommission und auf 150 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB); der EEF-Jahresbeitrag für das Jahr 2016 betrage 3 450 000 000 EUR für die Kommission und 150 000 000 EUR für die EIB und die erste Tranche 2016, die an die Kommission zu zahlen ist, 1 750 000 000 EUR.

2. Die Beiträge zum EEF werden sich für 2016 sowohl für die EIB als auch für die Kommission aus Mitteln des 10. EEF (zu dem 27 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) zusammensetzen.
3. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geprüft und am 17. November 2015 eine Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt seiner Tagesordnung
 - den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13509/15) mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 8 des Internen Abkommens zur Errichtung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds² annimmt und
 - die Veröffentlichung des Rahmenbeschlusses im Amtsblatt veranlasst.

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.